

Übertreibung als Stilmittel in einer Glosse

Aus 120 Meter Rampe macht die Redaktion zwei Kilometer Waldweg

„Ein Angebot ohne Nachfrage“ – so überschreibt eine Regionalzeitung einen Kommentar. Es geht um den Vorschlag, eine Rampe für einen Waldkindergarten anzuschaffen. Der örtliche Stadtrat sieht dafür keinen Bedarf. Er spricht von einer Geldverschwendung. Antragstellerin ist eine Frau, die dem Artikel zufolge „einen fast zwei Kilometer langen Weg zu einem Waldkindergarten asphaltieren“ lassen wolle. Die Beschwerdeführerin - die Antragstellerin – wirft der Zeitung falsche Angaben vor. Sie habe keinen Antrag für die Betonierung eines zwei Kilometer langen Waldweges gestellt. Sie habe nachweislich eine 120 Meter lange Rollstuhlrampe beantragt, wie es die Betreiber des Kindergartens gefordert hätten. Die Formulierung im Kommentar sei möglicherweise eine bewusste Übertreibung als stilistisches Mittel. Die Beschwerdeführerin spricht von einer bewussten Falschinformation, die ihr politische Nachteile brächte. Der Chefredakteur der Zeitung spricht von einem Stilmittel der Übertreibung in einer Glosse. Die Form des Artikels stehe unter der Rubrik „Am Rande des Rats“ und sei als Feature- und Glossenform etabliert. Typographie und Satz unterschieden die Glosse von sonstigen Berichten. Zur Sicherheit habe die Redaktion eine Berichtigung – von der Beschwerdeführerin wohl übersehen – gedruckt. Die Beschwerdeführerin sei sicherheitshalber über diese Berichtigung informiert worden.

Der Beschwerdeausschuss stellt fest, dass die in dem fraglichen Kommentar enthaltenen Angaben zur Länge des Waldweges bzw. der Rampe falsch sind. Die Passage ist nicht als Glosse erkennbar. Warum die Redaktion übertrieben hat, erschließt sich der Leserschaft nicht. Das Gremium spricht eine Missbilligung aus. Natürlich steht es der Redaktion frei, kommunalpolitische Vorgänge zu glossieren und auch kritisch zu beleuchten. Damit verbundene Tatsachen müssen aber korrekt wiedergegeben werden, weil die Leserinnen und Leser sich sonst kein eigenes Bild des Sachverhalts machen können. Die falschen Angaben in diesem Kommentar sind geeignet, die Beschwerdeführerin öffentlich in einem negativen Licht erscheinen zu lassen. Die vorgenommene Berichtigung durch die Redaktion hält der Ausschuss nicht für ausreichend, da darin nicht deutlich wird, dass die Redaktion einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht begangen hat.

Aktenzeichen:1003/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung